



**INHALT:** Verordnung – Landesgesetzblatt – Regierungssitzung – Statut – Stellenausschreibung – Bekanntmachung –  
Öffentliche Ausschreibungen

## VERORDNUNG

### über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußsach, Höchst und Gaißau

Der Kormoran ist eine am Bodensee heimische Vogelart, die seit dem Jahre 2001 auch im Naturschutzgebiet Rheindelta im Bereich der Fußsacher Bucht brütet. Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 30. Jänner 2006, 5. Oktober 2007, 17. Dezember 2009 und 25. Jänner 2011 wurden Maßnahmen bewilligt, die einen Brutbestand von 30 Brutpaaren und einen Sommerbestand von 300 bis 350 Kormoranen sicher stellen sollen. Die Bewilligung dieser Bescheide ist abgelaufen, weshalb auf Antrag des Vorarlberger Berufsfischer Vereins neuerlich befristete Maßnahmen mit Bescheid bewilligt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 idgF, § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 idgF sowie § 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 und 12 lit. c der Naturschutzverordnung Rheindelta, LGBl.Nr. 57/1992 idgF, wird zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und zum Schutz der Tierwelt an Fischereigebieten und Gewässern am österreichischen Bodenseeufer, insbesondere im Naturschutzgebiet Rheindelta, in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußsach, Höchst und Gaißau folgende Ausnahmeregelung erlassen:

#### § 1

Die Sicherstellung der Zielsetzungen dieser Verordnung, insbesondere die Ermöglichung eines entsprechenden Bruterfolges im Naturschutzgebiet Rheindelta, erfolgt weiterhin durch eine Kormoranwacht, welche die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bescheidmäßig bewilligten Maßnahmen umsetzt, dabei jedoch auf die Schutzgüter im Naturschutzgebiet Rheindelta besonders achtet.

#### § 2

1. Die Bejagung der Kormorane ist vom 1. September 2012 bis zum 31. Jänner 2013 im Naturschutzgebiet Rheindelta vom Land aus erlaubt.
2. Von dieser Maßnahme sind jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der Naturschutzverordnung Rheindelta, LGBl.Nr. 57/1992 idgF, nicht erlaubt ist.
3. Bei dieser Maßnahme ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
4. Diese Maßnahme ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

#### § 3

1. Zur Verhinderung der Bildung von Brutkolonien zusätzlich zu einer Kolonie auf der Kormoraninsel im gesamten Rheindelta sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vergrämungsabschüsse an Kormoranen im Nahbereich von diesen neuen Kormorankolonien vor dem jeweiligen Legebeginn (nicht belegte Nester) bis zum 31. Mai 2012 erlaubt.
2. Die Koordination dieser Vergrämungsmaßnahmen obliegt dem Geschäftsführer des Naturschutzvereins Rheindelta. Diese bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.
3. Bei diesen Vergrämungsmaßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
4. Diese Vergrämungsmaßnahmen sind nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

#### § 4

1. Zur Verhinderung von Schäden an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Einzelfall Abschüsse von Kormoranen am österreichischen Bodenseeufer der Genossenschaftsjagdgebiete Hard, Fußsach, Höchst und Gaißau einschließlich des Naturschutzgebietes Rheindelta an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer vom Boot aus bis zum 31. Jänner 2013 erlaubt.
2. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers des Naturschutzvereins Rheindelta.
3. Von diesen Maßnahmen sind jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der Naturschutzverordnung Rheindelta, LGBl.Nr. 57/1992 idgF, nicht erlaubt ist.
4. Bei diesen Maßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
5. Diese Maßnahmen sind nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

#### § 5

1. Sämtliche Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10. April jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Jagdbehörde zu melden. Zusätzlich hat eine monatliche Meldung der getätigten Abschüsse an den Naturschutzverein Rheindelta zu erfolgen.
2. Die Auswirkungen der Maßnahmen nach dieser Verordnung auf die Präsenz der Kormorane, auf die Schutzgüter und geschützten Lebensräume im Naturschutzgebiet sowie auf den Fischbestand und die Fischereigebiete sind seitens des Naturschutzvereins Rheindelta sowie des Amtssachverständigen für Fischerei im Amt der Vorarlberger Landesregierung zu überprüfen und zu dokumentieren.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**  
in Vertretung  
Dr. Martin Vergeiner

## LANDESGESETZBLATT

Im Vorarlberger Landesgesetzblatt wurde kundgemacht:

### 3. Stück vom 31. Jänner 2012

5. Kundmachung: Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

### 4. Stück vom 31. Jänner 2012

6. Verordnung: Kinderspielplatzverordnung, Änderung
7. Kundmachung: Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt

## 4. SITZUNG

der Vorarlberger Landesregierung  
am 31. Jänner 2012

### BESCHLÜSSE:

Der Neuerlassung des Statuts des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation wird zugestimmt.

In einem Verfahren nach Art. 139 B-VG vor dem Verfassungsge-

richtshof, in welchem die Verfassungskonformität einer Regelung in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ geprüft wird, wird eine Äußerung abgegeben.

Im Rahmen des Interreg IV Programms „Alpenrhein – Bodensee – Hoahrhein“ wird für das Projekt „Energieeffizienzregion Vorarlberg, Landkreis Ravensburg und Kanton St. Gallen“ eine Förderung gewährt.

Eine Verordnung über die Ausschreibung der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Egg wird erlassen.

Die Hauptschulsprengelverordnung wird geändert.

Der Literatur Vorarlberg (Aktivitäten 2012), der ASSITEJ AUSTRIA – Junges Theater Österreich (Stella 2012), dem Fraueninformationszentrum FEMAIL (Strukturkosten, Fachstelle Frauengesundheit), dem Verein Eltern-Kind-Zentrum Feldkirch (stundenweise Betreuung „Kiddyclub“), dem Verein „Jugendinformationszentrum Vorarlberg“ (Landesbeitrag 2012), dem Jugendinformationszentrum „aha“ - Tipps und Infos für junge Leute (Vorarlberger Jugendkarte 2012, Betrieb der Servicestelle INVO - Service für Kinder- und Jugendbeteiligung, Vorarlberger Familienpass 2012), den landesweit tätigen Familienorganisationen (Landesbeitrag 2012), dem Vorarlberger Familienverband (Projekt „Begleitung und Förderung des Ehrenamtes in den Ortsverbänden“), der HTL Bregenz (Sonderförderung zur Anschaffung technischer Infrastruktur) und verschiedenen Antragsstellern (Qualifizierungsmaßnahmen für den Arbeitsmarkt, Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs, Chancenkapi- talmodell Vorarlberg, Förderung der Digitalisierung von Kleinkinos) werden Beiträge gewährt.

Für die Durchführung des Jugendprojektwettbewerb 2012 werden Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Durchführung einer Nachbetreuung zur Initiative „Ausgezeichneter familienfreundlicher Betrieb“ wird genehmigt und ein Beitrag hierfür gewährt.

Der Kooperation zwischen dem ORF Vorarlberg mit dem Fachbereich Jugend und Familie mit der Initiative Kinder in die Mitte im Jahr 2012 wird zugestimmt.

Die Landes-Arbeitsstoffverordnung wird geändert.

Der Zuteilung von Sportförderungsmitteln im Jahr 2012 an die Dach- und Fachverbände wird zugestimmt.

Die Verordnung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei wird neu erlassen.

Das Projekt Raumentwicklung Montafon wird im Jahr 2012 gemeinsam mit den Montafoner Gemeinden fortgeführt und die Projektleitung sowie das Regionalmanagement der verschiedenen Projekte vergeben.

Es wird ein UVP-Feststellungsbescheid betreffend die Errichtung der Dorfbahn Schröcken mit der Dorfabfahrt erlassen.

#### **Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag  
Dr. Harald Schneider

## **STATUT**

### **des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben in den Bereichen der Vermessung (Geodäsie) und der Geoinformation ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (kurz: Landesvermessungsamt) eingerichtet.

(2) Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation ist eine dem Amt der Vorarlberger Landesregierung nachgeordnete Dienststelle. Sein Dienstsiegel hat das Landeswappen und die Bezeichnung „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ zu enthalten.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

(1) Dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation werden folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:

- a) Vermessung (Geodäsie):  
Koordination, Durchführung und Vergabe von Grundlagen- und Katastervermessungen, Präzisions- und Sondervermessungen (Satellitenvermessung)
- b) Geoinformation:  
Koordination sowie strategische und operative Steuerung des Vor-

arlberger Geographischen Informationssystem (VOGIS), Grunddatenbeschaffung, Datenhandel, Fotogrammetrie und Fernerkundung

c) Beratung:

Zentraler Ansprechpartner nach innen und außen in den Angelegenheiten der lit. a und b für alle Dienststellen des Landes

(2) Von den Aufgaben, die dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation gemäß Abs. 1 übertragen sind, sind jene Angelegenheiten ausgenommen, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung der kollegialen Beschlussfassung bedürfen. In diesen Angelegenheiten obliegen dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation lediglich die Vorbereitung der Beschlüsse der Landesregierung und deren Durchführung.

(3) In Angelegenheiten des Abs. 1 können sich das zuständige Regierungsmitglied oder der Vorstand der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung in bestimmten Gruppen von Fällen oder in Einzelfällen die Erledigung, die Zustimmung zu oder die vorgängige Kenntnisnahme von Erledigungen vorbehalten. Derartige Vorbehalte bedürfen der Schriftlichkeit.

#### **§ 3**

##### **Gliederung**

(1) Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation kann in Abteilungen gegliedert werden, auf welche sämtliche Aufgaben nach ihrem Gegenstand oder ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Die Einrichtung von Abteilungen, deren Aufgabenbereich nicht den Einsatz von wenigstens drei vollbeschäftigten Bediensteten erfordern, ist nicht zulässig.

(2) Der Leiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation kann mit Zustimmung der für die Aufbauorganisation und der für das Personalwesen zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung eine Geschäftseinteilung erlassen, in der u.a. die Zahl der Abteilungen, ihre Aufgabenbereiche und ihre Bezeichnungen festzusetzen sind.

#### **§ 4**

##### **Leiter**

(1) Der Leiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation ist von der Landesregierung zu bestellen.

(2) Dem Leiter obliegt die Führung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation. Er ist allen Bediensteten gegenüber weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation ist den Vorgesetzten für die sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation übertragenen Aufgaben verantwortlich. Insoweit er gemäß § 6 Abteilungsleiter oder sonstige Bedienstete mit der selbstständigen Erledigung von Aufgaben beauftragt, ist seine Verantwortung darauf beschränkt, dass er hierfür nur ausreichend befähigte und zuverlässige Personen auswählt und dass er die so beauftragten Abteilungsleiter im erforderlichen Ausmaß beaufsichtigt. Die Handlungsverantwortung geht in diesen Fällen auf die betreffenden Bediensteten über.

(4) Der Stellvertreter des Leiters ist von diesem mit Zustimmung der Landesregierung zu bestellen. Bei Verhinderung des Leiters gehen alle ihm zustehenden Aufgaben auf den Stellvertreter über.

#### **§ 5**

##### **Abteilungsleiter**

(1) Für jede Abteilung ist vom Leiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation ein Abteilungsleiter zu bestellen.

(2) Der Abteilungsleiter ist der Vorgesetzte aller seiner Abteilung zugewiesenen Bediensteten. Er ist diesen gegenüber weisungsberechtigt. Bei Verhinderung gehen seine Rechte und Pflichten auf den Stellvertreter über.

(3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden vom Leiter mit Zustimmung der Vorarlberger Landesregierung bestellt.

(4) Der Abteilungsleiter hat unter der Führung des Leiters des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation für einen geordneten Geschäftsgang in der Abteilung zu sorgen. Er ist dem Leiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation für die sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der der Abteilung übertragenen Aufgaben verantwortlich. Insoweit der Leiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzelne der Abteilung zugewiesene Bedienstete mit der selbstständigen Erledigung von Aufgaben beauftragt hat, ist die Verantwortung des Abteilungsleiters darauf beschränkt, dass er diese im erforderlichen Ausmaß beaufsichtigt.

## § 6

### Selbstständige Erledigung von Aufgaben

Der Leiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation kann die Abteilungsleiter und sonstigen Bediensteten schriftlich mit der selbstständigen Erledigung von Aufgaben beauftragen.

## § 7

### Informations- und Beteiligungspflicht

(1) Die Organe des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation haben ihre vorgesetzten und nachgeordneten Organe über alle bedeutsamen dienstlichen Wahrnehmungen in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Besorgung von Angelegenheiten, die auch den Aufgabenbereich anderer Abteilungen betreffen, hat die federführende Abteilung in zweckentsprechender Weise (z.B. Besprechungen, schriftliche Stellungnahme, Übermittlung von Entwürfen oder Abschriften) Verbindung zu den mitbetroffenen Abteilungen herzustellen. Federführend ist jene Abteilung, in deren Aufgabenbereich die Angelegenheit in der Hauptsache fällt. In Zweifelsfällen hat der Leiter zu entscheiden, in wessen Aufgabenbereich eine Angelegenheit in der Hauptsache fällt.

## § 8

### Organisationshandbuch

Der Dienstbetrieb, der Informationslauf, die Kanzlei, die Aktenbearbeitung, der Schriftverkehr, der Postlauf und die Archivierung sind in einem Organisationshandbuch geregelt.

## § 9

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut des Landesvermessungsamtes in Feldkirch, ABl.Nr. 42/2002, in der Fassung ABl.Nr. 48/2004, außer Kraft.

### Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landeshauptmann  
Mag. Markus Wallner

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Das Land Vorarlberg sucht eine/einen Tierschutzombudsfrau oder Tierschutzombudsmann mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 %.

Gemäß § 41 des Tierschutzgesetzes hat jedes Land gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit eine Tierschutzombudsfrau oder einen Tierschutzombudsmann zu bestellen. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Der Aufgabenbereich dieser Stelle umfasst im Wesentlichen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes, insbesondere in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz, und die Berichterstattung an die Landesregierung über die Tätigkeit.

In Ausübung dieses Amtes unterliegt diese Person keinen Weisungen. Während der Funktionsperiode dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit den Obliegenheiten unvereinbar oder geeignet sind, den Anschein der Befähigung hervorzurufen.

Gegebenenfalls ist auch eine Anstellung auf Basis eines freien Dienstvertrages möglich.

Ihr Profil

- abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung
- Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes
- Kenntnisse über Einrichtungen, die für den Tierschutz von Bedeutung sind
- Verhandlungsgeschick, Überzeugungs- und Konfliktfähigkeit
- Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens Freitag, den 10. Februar 2012, an die Personalabteilung, z.H. Frau Mag. Susanne Schmid, Tel: +43(0)5574/511-20417, E-Mail: bewerbung@vorarlberg.at.

Das Land Vorarlberg bekennt sich zur Gleichstellung von Mann und Frau. Bewerbungen von Frauen begrüßen wir.

### Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag  
Mag. Markus Vögel

## BEKANNTMACHUNG

Gemäß Art. 19 Abs. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen veröffentlicht das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) das Verzeichnis der von den Ämtern der Landesregierungen erteilten Österreichischen technischen Zulassungen (ÖTZ) seit dem Jahr 2006 auf der Website des OIB ([www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) unter dem Menüpunkt „Veröffentlichungen“) und in den Mitteilungen des OIB „OIB aktuell“, die vierteljährlich erscheinen.

Dieses Verzeichnis enthält gültige Zulassungen aus folgenden Produktbereichen: Tanks und Sonstiges.

Gleichzeitig veröffentlicht das Österreichische Institut für Bautechnik ebenfalls auf der Website des OIB ([www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) unter dem Menüpunkt „Veröffentlichungen“) und auch in den Mitteilungen des OIB „OIB aktuell“ ein Verzeichnis der gültigen Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) aus folgenden Produktbereichen: Abwassertechnische Produkte und Sanitäreinrichtungen; Bauprodukte aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bauprodukte aus Glas; Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden; Bauprodukte für Wände, Decken und Dächer; Bausätze für den Fertig(teil)hausbau; Bauwerks- und Dachabdichtungen und Dach-eindeckungen; Bewehrungs- und Spannstahl; Boden-, Wand- und Deckenbekleidungen; Brandschutztechnische Produkte; Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz; Heizungs- und Feuerungsanlagen; Holzbau; Lager; Lüftungstechnische Produkte; Metallbau; Mörtel und Beton; Produkte für Straßenbau / Allg. Tief- und Ingenieurbau; Verbindungsmittel und Befestigungsmittel.

Der aktuelle Stand der Verzeichnisse der Österreichischen technischen Zulassungen und der Europäischen technischen Zulassungen kann kostenlos über die Website des OIB abgerufen werden.

Die Mitteilungen des OIB „OIB aktuell“, die vierteljährliche Aktualisierungen der beiden Verzeichnisse enthalten, können beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, Frau Mag. Sylvia Reisenhofer (Tel: +43(0)1/533-65-50 DW 14, Fax: +43(0)1/533-64-23, E-Mail: [reisenhofer@oib.or.at](mailto:reisenhofer@oib.or.at)) gegen Kostenersatz bezogen werden.

### Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)

## ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

### Offenes Verfahren

Auftraggeber: Land Vorarlberg, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Straßenbau (VIIb), Widnau 12, A-6800 Feldkirch

Bauvorhaben: L 88, Raggaler Straße, Ludesch – Raggal, Ausbau Teil 3.1, km 3,45 – km 4,51

Leistungsgegenstand: Bauleistung

Erfüllungsort: Landesstraße L 88 von km 1,45 bis km 4,51 in Ludesch und Raggal

Erfüllungsfrist: April 2012 bis Oktober 2012

Teilangebote: zulässig

Alternativangebote: nicht zulässig

Abänderungsangebote: nicht zulässig

Ausschreibungsunterlagen: stehen auf der Internetseite des Amtes der Vorarlberger Landesregierung ([www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)) ab dem 8. Februar 2012 zur Verfügung.

Nachweise: siehe Ausschreibungsunterlagen

Sonstige Informationen: Berufsqualifikation: Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 1 BVerGG 2006 wird hingewiesen. Automationsunterstützte Angebotslegung: Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 ist zulässig. Die Abgabe von elektronischen Angeboten ist nicht zulässig.

Vadium: nicht erforderlich

Angebotsabgabe: Die Angebote sind bis 29. Februar 2012, 11.00 Uhr, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Straßenbau (VIIb), Widnau 12, A-6800 Feldkirch, Zimmer 106, in verschlossenem Umschlag einzureichen. Anschließend findet die Öffnung der Angebote im Zimmer 409 im Beisein der Bieter statt.

Zuschlagsfrist: 5 Monate

Auskunft: Ing. Harald Marte, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Straßenbau (VIIb), Widnau 12, A-6800 Feldkirch, Tel: +43(0)5574/511-0, E-Mail: strassenbau@vorarlberg.at

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dipl.-Ing. Gerhard Schnitzer

---

### **Offenes Verfahren Bauausschreibung**

Ausschreibende Stelle: Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH, St. Martin-Straße 7, A-6850 Dornbirn, Tel: +43(0)5572/3805, Fax: +43(0)5572/3805-300

Offeneröffnung, Leistungsgegenstand und Erfüllungsort:

Gruppe A: Offeneröffnung am Mittwoch, 22. Februar 2012, 13.30 Uhr

- Rohrrinnensanierung und Erneuerung der Kellerverteilung bei der WA 371/ Dornbirn – Neugasse I + II (Raimundweg 1 – 19)
- Solaranlage für WW-Bereitung bei der WA 868/EG Dornbirn – Moosmahnstraße (Moosmahnstraße 50)
- Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten bei der WA 867/EG Dornbirn – Sandgasse (Sandgasse 19 b) sowie bei der WA 870/ Tschagguns – Zollhäuserweg I (Zollhäuserweg 1, 5, 7)

Gruppe B: Offeneröffnung am Mittwoch, 22. Februar 2012, 14.00 Uhr

- Estriche beim BVH 679/ Dornbirn – Hintere Achmühle (2 MWH – 17 Wo., 1 Geschäftsfläche, 1 SG mit 19 PKW-Epl.)
- Malerarbeiten
- Schlosserarbeiten beim BVH 679/ Dornbirn – Hintere Achmühle (2 MWH – 17 Wo., 1 Geschäftsfläche, 1 SG mit 19 PKW-Epl.) sowie bei der WA 870/ Tschagguns – Zollhäuserweg I (Zollhäuserweg 1, 5, 7)

Gruppe C: Offeneröffnung am Mittwoch, 22. Februar 2012, 15.00 Uhr

- Baumeisterarbeiten (div. Abbrucharbeiten, Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten inkl. Asphaltierungsarbeiten)
- Zimmermannsarbeiten (div. Abbrucharbeiten, Balkon- und Kellerabgangsgeländer in Holz, Balkonlattenroste)
- Dachdeckerarbeiten (div. Abbrucharbeiten, Andeckungen)
- Trockenbauarbeiten (Vorsatzschalen und Decken sowie Dämmung oberste Geschossdecke)
- WDVS-Fassade mit Sanierungsarbeiten
- Dämmung Kellerdecken
- Gärtnerische Arbeiten (Schüttungen am Gebäude, Gehwege, Humusierung, Bepflanzung) bei der WA 870/ Tschagguns – Zollhäuserweg I (Zollhäuserweg 1, 5, 7)

Angebotsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab Dienstag, den 7. Februar 2012 erhältlich.

Die Ausschreibungsunterlagen können über das Portal [www.ausschreibung.at](http://www.ausschreibung.at) heruntergeladen werden bzw. sind in Papierform gegen Erlag der Selbstkosten im Büro Zimmer Nr. 1.05 in Dornbirn, St. Martin-Straße 7, ausschließlich in der Zeit von 8.00 - 11.30 Uhr erhältlich oder werden nach vorhergehender Fax-Anforderung per Nachnahme zugesendet.

Das Angebot ist verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für ..... arbeiten, BVH, Abgabetermin und Uhrzeit“ spätestens fünf Minuten vor der Angebotseröffnung, zu welcher die Anbotsteller Zutritt haben, in der Telefonzentrale abzugeben.

**Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH**

---

### **Offenes Verfahren**

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, A-1030 Wien, Hintere Zollamtsstrasse 1, vertreten durch Planen & Bauen – Region S, T, VlbG, A-6800 Feldkirch, Schillerstraße 2

Bauvorhaben: A-6900 Bregenz, Gallusstraße 4-6, Sanierung und Er-

weiterung Bundesgymnasium Gallusstraße

Auftragsgegenstand: Trockenbauarbeiten für Erweiterung

Teilangebote: nicht zulässig

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über unsere Homepage ([www.big.at](http://www.big.at)) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über [auftrag.at](http://auftrag.at), Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien, möglich (E-Mail: [big-bestellungen@auftrag.at](mailto:big-bestellungen@auftrag.at), Tel: +43(0)1/7982525. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte von 08.00 – 12.00 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen – Region S, T, VlbG, Ing. Martin Gottein, Tel: +43(0)5/0244-5821, E-Mail: [martin.gottein@big.at](mailto:martin.gottein@big.at)

Angebotsabgabe: 28. Februar 2012, 10.00 Uhr

Angebotseröffnung: 28. Februar 2012, 10.15 Uhr

**Bundesimmobiliengesellschaft mbH  
Planen & Bauen – Region S, T, VlbG**  
Für die Geschäftsführung  
Gerold Welte, Ing. Martin Gottein

---

### **Offenes Verfahren**

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, A-1030 Wien, Hintere Zollamtsstrasse 1, vertreten durch Planen & Bauen – Region S, T, VlbG, A-6800 Feldkirch, Schillerstraße 2

Bauvorhaben: A-6900 Bregenz, Gallusstraße 4-6, Sanierung und Erweiterung Bundesgymnasium Gallusstraße

Auftragsgegenstand: Estrichlegerarbeiten für Erweiterung

Teilangebote: nicht zulässig

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über unsere Homepage ([www.big.at](http://www.big.at)) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über [auftrag.at](http://auftrag.at), Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien, möglich (E-Mail: [big-bestellungen@auftrag.at](mailto:big-bestellungen@auftrag.at), Tel: +43(0)1/7982525. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte von 08.00 – 12.00 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen – Region S, T, VlbG, Ing. Martin Gottein, Tel: +43(0)5/0244-5821, E-Mail: [martin.gottein@big.at](mailto:martin.gottein@big.at)

Angebotsabgabe: 27. Februar 2012, 10.00 Uhr

Angebotseröffnung: 27. Februar 2012, 10.15 Uhr

**Bundesimmobiliengesellschaft mbH  
Planen & Bauen – Region S, T, VlbG**  
Für die Geschäftsführung  
Gerold Welte, Ing. Martin Gottein

---

### **Bekanntmachung – Sektoren Offenes Verfahren**

Ausschreibende Stelle: Österreichische Post AG, Haidingergasse 1, A-1030 Wien

Auftragsbezeichnung: Umgestaltung von Filialen der Österreichischen Post AG (österreichweit) – Glastrennwände

Gegenstand des Auftrags: Umgestaltung von Filialen der Österreichischen Post AG (österreichweit) – Glastrennwände

Erfüllungsort: österreichweit (AT)

AU/TA: Österreichische Post AG Zentraler Einkauf/FM, Haidingergasse 1, A-1030 Wien, DI Puchegger, Tel: +43(0)57767-24128, E-Mail: [anton.puchegger@post.at](mailto:anton.puchegger@post.at), erhältlich bis: 14. Februar 2012, 12.00 Uhr

Schlussfrist Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 15. Februar 2012, 11.00 Uhr

Anbotsöffnung: 16. Februar 2012, 9.00 Uhr, A-1030 Wien, Haidingergasse 1; .L-501568-2126

**Österreichische Post AG**  
Anton Puchegger

---

### **Bekanntmachung – Sektoren Offenes Verfahren**

Ausschreibende Stelle: Österreichische Post AG, Haidingergasse 1, A-1030 Wien

Auftragsbezeichnung: Umgestaltung von Filialen der Österreichischen Post AG (österreichweit) – Trockenbauarbeiten

Gegenstand des Auftrags: Umgestaltung von Filialen der Österreichischen Post AG (österreichweit) – Trockenbauarbeiten

Erfüllungsort: österreichweit (AT)

AU/TA: Österreichische Post AG Zentraler Einkauf/FM, Haidinger-gasse 1, A-1030 Wien, DI Puchegger, Tel: +43(0)57767/24128, E-Mail: anton.puchegger@post.at, erhältlich bis: 13. Februar 2012, 12.00 Uhr

Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 14. Februar 2012, 11.00 Uhr

Anbotsöffnung: 15. Februar 2012, 9.00 Uhr, A-1030 Wien, Haidinger-gasse1; .L-501297-2123

**Österreichische Post AG**  
Anton Puchegger

### **Bauausschreibung Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich**

Die Marktgemeinde Schruns, Vorarlberg, bringt im Rahmen der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage BA 15 die Errichtung eines Trinkwasserkleinkraftwerkes samt Triebwasserleitung und Quellfassung im Wege eines „offenen Verfahrens“ zur Ausschreibung.

Die Ausschreibung beinhaltet neben den Baumeisterarbeiten auch die Professionisten und Installationsarbeiten.

Massenübersicht:

Krafthaus, umbauter Raum	215 m <sup>3</sup>
• Erd-, Kanal- u. Betonarbeiten	
• Schwarzdecker- u. Spenglerarbeiten	
• Schlosserarbeiten	
• Edelstahl-Rohrinstallationen	
• Verputzarbeiten	
• Estrich- u. Fliesenlegerarbeiten	
Triebwasserleitung (Quellableitung „Limatquelle“)	870 m
Trinkwasserbeileitung „Lifinar“	265 m
• Erdarbeiten	
• Liefern u. Verlegen v. 870 m Sphärogussrohren DN 200	
• Liefern u. Verlegen v. 265 m PE-Druckrohren DA 160	
• Liefern u. Mitverlegen v. 2.550 m PE-Versorgungsleitungen DA 32-50 mm	

• Liefern u. Mitverlegen v. 2.270 m PE-Kabelschutzrohren DA 63-90 mm

• Liefern u. Versetzen eines PE-Verteilschachtes DN 2400 mm

• Liefern u. Versetzen eines PE-Verteilschachtes DN 1000 mm

Quellfassung „Limatquelle“

• Erd- und Brunnenbauarbeiten

• Liefern u. Versetzen eines PE-Fassungsschachtes DN 1000 mm

• Liefern u. Versetzen eines liegenden PE-Sammelschachtes DN 2400 mm

Bautermine:

Beginn: KW 15 / 2012

Fertigstellung:

• Krafthaus KW 31 / 2012

• Wasserfassung u. Ableitung KW 42 / 2012

Abgabetermin: Mittwoch, 29. Februar 2012, 11.00 Uhr

Abgabeort: Gemeindeamt Schruns

Angebotsöffnung: Mittwoch, 29. Februar 2012, 11.00 Uhr, Gemeindeamt Schruns

Zuschlagsfrist: 5 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Abänderungsangebote sind ebenso wie Alternativ- und Teilangebote nicht zulässig.

Die Abgabe von elektronischen Angeboten ist nicht zugelassen.

Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063 ist zulässig.

Von der Einbehaltung eines Vadiums wird abgesehen.

Die Angebotsunterlagen können ab Montag, 6. Februar 2012 beim Ingenieurbüro Adler + Partner, Ramschwagplatz 12, A-6710 Nenzing, Tel: +43(0)5525/63177, Fax: +43(0)5525/63177-6, E-Mail: office.nenzing@adlerconsult.com gegen einen Unkostenbeitrag von € 50,- (inkl. MwSt.) abgeholt bzw. angefordert werden.

Anerkennungs- oder Gleichhaltungsunterlagen: Auf das allfällige Erfordernis einer Anerkennung und Gleichhaltung gemäß den §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994, BGBl.Nr. 194, idgF, oder einer Bestätigung gemäß § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung, BGBl.Nr.694/1995, idgF, oder einer Bestätigung gemäß § 1 Abs. 4 der EWR-Ingenieurekonsulentenverordnung, BGBl.Nr. 695/1995, idgF, wird ausdrücklich hingewiesen.

**Der Bürgermeister**  
Karl Hueber